



BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • www.BerlinHockey.de

Berliner HV · Jesse-Owens-Allee 2 · 14053 Berlin

Antrag: Zusatzspielordnung

Das Präsidium beantragt,

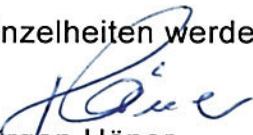
die angefügte Fassung der Zusatzspielordnung (linke Spalte) zu beschließen. Wesentliche Änderungen sind in der Gegenüberstellung mit der bisherigen Fassung markiert (gelb: neu, grün: gestrichen).

Begründung:

Die Zusatz-SPO des Berliner Hockey-Verbands wurde letztmalig durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29. April 2016 geändert und trat am 01.08.2016 in Kraft. Sie war allerdings in den zurückliegenden Mitgliederversammlungen immer nur in einzelnen Punkten verändert worden, eine Anpassung an die Änderungen der SPO DHB war dabei nur bedingt vorgenommen worden. Bezüge zur SPO DHB wurden durch zahlreiche Ergänzungen und Änderungen in der SPO BHV fehlerhaft und z.T. überflüssig.

Es ist deshalb überfällig, die Zusatz-SPO BHV zu überarbeiten. Dabei werden zahlreiche detaillierte Bezüge auf die SPO DHB korrigiert bzw. fallengelassen. Weitere Änderungen haben nur redaktionellen Charakter. Wenige Paragraphen wurden inhaltlich verändert.

Einzelheiten werden in der gesonderten Begründung aufgezeigt.


Jürgen Häner

Präsident

Berlin, 15. März 2017

Telefon: +49. (0)30. 892 91 78 • Telefax: +49. (0)30. 891 99 22 • Mail: BHV@BerlinHockey.de
IBAN: DE94 1009 0000 2316 1850 05 • BIC: BEVODEBB • Steuernummer: 27/610/50663





BERLINER HOCKEY-VERBAND E.V.

Jesse-Owens-Allee 2 • 14053 Berlin • www.BerlinHockey.de

Anlage zum Antrag Zusatzspielordnung

Allgemein wurde „Zuständiger Ausschuss (ZA)“ ersetzt durch „Spielausschuss (SPA)“. Das entspricht der sachlichen Aufgabenzuweisung und der Unterscheidung in der Satzung und SPO DHB.

Entsprechend der Änderung in der Satzung wird „Schriftform“ ersetzt durch „Textform“. Auch diese Änderung trägt damit der technischen Entwicklung Rechnung und entspricht der SPO DHB.

Da § 4 Abs. 4 SPO DHB alter Fassung weggefallen ist (enthält aktuell einige Regelungen aus Abs. 5 alter Fassung), sind die Regelungen in der ZSPO BHV, die sich auf diese alte Ermächtigung stützen (dort IV), teilweise überflüssig geworden.

Die Stammspieler wurden in der bisherigen Fassung in IV (l) und in V (d) geregelt. Die neue Fassung beinhaltet eine Zusammenfassung und Präzisierung der Bestimmungen zu den Stammspielern.

Zudem wurden Regelungen gestrichen, die keine praktische Bedeutung haben.

Begründung im Einzelnen:

ZSPO Alt	ZSPO Neu	Erläuterung
I.	§ 1	Bezug zu SPO DHB entfernt
II. (1)	§ 2 (1)	Bezug zu SPO DHB entfernt, Aufgabenzuweisung für Staffelleiter gestrichen, weil sich diese aus der SPO DHB ergibt. Befugnis zur Bildung von Ausschüssen gestrichen, weil in der Satzung geregelt.
II. (2)		Gestrichen, weil jetzt in § 12 Abs. 1 Buchstabe e) Satzung BHV geregelt
II. (3)	§ 2 (5)	unverändert
III. (1)	§ 3 (1)	Redaktionell überarbeitet, Bezug zu SPO DHB entfernt
III. (2)	§ 3 (2)	Bezug zu SPO DHB entfernt
III. (3)	§ 4 (1)	Redaktionell überarbeitet, Bezug zu SPO DHB entfernt
III. (4)	§ 4 (2)	Bezug zu SPO DHB entfernt, klargestellt, dass sich die Regelung nur auf die Verbandsligien bezieht
III. (5)	§ 4 (3)	Bezug zu SPO DHB entfernt
III. (6)	§ 4 (4) 1-4	unverändert
III. (7) 1	§ 5 (1)	unverändert
III. (7) 2-4	§ 5 (2) 2-4	unverändert
III. (7) 5ff	§ 4 (4) 5ff	Bezug zu SPO DHB entfernt
III. (8)	§ 5 (3)	Nur redaktionelle Änderung
III. (9)	§ 6	unverändert
IV. a)		gegenstandslos
IV. b)		gestrichen, weil ohne praktische Bedeutung
IV. c)		gegenstandslos
IV. d) (1)	§ 2 (2)	Die Zuständigkeit wird klargestellt
IV. d) (2)	§ 9	jetzt unverändert in § 9
IV. e)		gestrichen, weil ohne praktische Bedeutung
IV. f)	§ 12 (1)	unverändert
IV. h)		gestrichen, weil ohne praktische Bedeutung

IV. i)	§ 12 (2)	Veränderte Festlegung der Mannschaften, für die Schiedsrichter gemeldet werden müssen. Im Übrigen Bezug zu SPO DHB entfernt
IV. j)	§ 5 (5)	Zuständigkeit geändert auf SPA
IV. k)		gestrichen, weil ohne praktische Bedeutung
IV. l)	§ 5 (4)	dort letzter Satz, unverändert
IV. o)	§ 4 (8)	Zuständigkeit geändert auf SPA
V. a)		Regelung gegenstandslos
V. d)	§ 5 (6)	Regelung konkretisiert, Bezug zu SPO DHB entfernt, Befreiung vom Erfordernis der Stammspielermeldung gestrichen, weil überflüssig, denn es handelt sich nicht um Meisterschaftsspiele (vgl. § 22 Abs. 1 SPO DHB)
V. f)		gestrichen, weil ohne praktische Bedeutung
V. i1)		gestrichen, weil gegenstandslos
V. j)	§ 5 (7)	Bezug zu SPO DHB entfernt
V. k)	§ 4 (5)	unverändert
V. l)		gestrichen, weil gegenstandslos
V. p)	§ 4 (6)	Redaktionelle Änderung
V. q)		Regelung nach SPO DHB nicht mehr zulässig
V. r)		gestrichen, weil kein Regelungsbedarf
V. s)		gestrichen weil keine Regelungszuständigkeit
V. u.	§ 11	Konkretisierung
V. w)	§ 4 Abs. 6	Redaktionelle Änderung
V. y)	§ 4 (7)	unverändert
V. z)	§ 13 (1) + (2)	unverändert
V. z1)	§ 13 (3)	unverändert
VI.	§ 7	grundsätzlich einheitliche Ansetzung angefügt, Bezug zu SPO DHB entfernt
VII.	§ 8	Eingefügt in Abs. 4 die Zuständigkeit für die Einhaltung Hallenordnung
VIII.	§ 10	Passive Mitglieder müssen nicht gemeldet werden, weil sie sich aus der Differenz der zu meldenden LSB-Mitglieder und Passinhaber errechnen. Die Anforderung an die Meldung von aktiven Mitgliedern ergibt sich aus der SPO DHB. Eine ausgedruckte Liste der Spielerpässe und Spielberechtigungen erübrigts sich durch die online-Einsicht.

Berliner Hockey-Verband e.V.
Zusatz-Spielordnung (SPO BHV)
in der Fassung vom 28. April 2017 mit Gültigkeit ab 1. August 2017

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. Geltungsbereich

Die SPO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V. (SPO DHB). Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

I. Geltungsbereich

Die SPO BHV gilt für alle Spiele im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des BHV. Sie orientiert sich an den Vorgaben des § 4 der Spielordnung des Deutschen Hockey-Bunds e.V.-SPO-DHB, verl. Au~~gest. 2012~~. Sie wird ihrerseits ergänzt durch die Jugendspielordnung des BHV, stellt dieser gegenüber aber höherrangiges Recht dar, sofern sie nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt.

§ 2. Zuständigkeiten

(1) Die durch die SPO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen: Die Aufgaben und Befugnisse des Verbands durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterwurts durch den Schiedsrichterobmann des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Staffelleiters im Jugendbereich durch den Jugendwart, im Erwachsenenbereich durch den Sportwart. Außerdem obliegen dem Schiedsrichterobmann für den Bereich des BHV die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 7 SPO DHB.

Das Präsidium des BHV, der Schiedsrichterobmann, der Jugendwart und der Sportwart können zu ihrer Unterstützung Personen benennen und/o~~der Ausschüsse bilden.~~

(2) Die Meisterschaftsspiele werden vom Sport- bzw. Jugendwart in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagszeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagszeit erfolgen. Ansetzungen in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagszeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor

II. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a SPO DHB

(1) Die durch die SPO DHB zugewiesenen Aufgaben und Befugnisse werden im Bereich des BHV wie folgt wahrgenommen:

Die Aufgaben und Befugnisse des Verbandes durch das Präsidium des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Schiedsrichterwurts durch den Schiedsrichterobmann des BHV, die Aufgaben und Befugnisse des Staffelleiters im Jugendbereich durch den Jugendwart, im Erwachsenenbereich durch den Sportwart. Außerdem obliegen dem Schiedsrichterobmann für den Bereich des BHV die Aufgaben gemäß § 3 Abs. 7 SPO DHB.

IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB

d) Die Meisterschaftsspiele werden von der Geschäftsstelle in Zusammenarbeit mit dem Spieldausschuss (SPA) und dem Jugendausschuss (JA) durch Veröffentlichung des endgültigen Spielplans unter Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagszeit angesetzt. Die Ansetzung kann in Ausnahmefällen auch ohne Angabe von Spieltag, Spielort und Anschlagszeit erfolgen. Ansetzungen sollen nicht später als 14 Tage vor

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>sollen nicht später als 14 Tage vor dem Spieltag erfolgen und sind in Textform der Geschäftsstelle mitzuteilen.</p> <p>(3) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Erwachsenen obliegt dem Spieldausschuss (SPA). Die Staffelleiterzuständigkeit erstreckt sich auch auf alle notwendigen Relegationsspiele.</p> <p>(4) Die Durchführung von Meisterschaftsspielen der Jugendlichen obliegt dem SPA Jugend, bestehend aus dem Jugendwart, einem Vertreter des SRA und dem jeweils zuständigen Staffelleiter.</p> <p>(5) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den zuständigen SPA eingesetzt.</p>	<p>dem Spieltag erfolgen und sind in Schriftform dem Zuständigen Ausschuss mitzuteilen.</p> <p>II. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe a SPO DHB</p> <p>(3) Turnierausschüsse für Meisterschaftsturniere des Jugend- und Erwachsenenbereichs werden durch den Zuständigen Ausschuss eingesetzt.</p>
<p>B. Spielbetrieb</p> <p>§ 3 Spielklassen</p> <p>(1) Die Oberliga und die Verbandsligen bestehen im Feld aus jeweils einer Gruppe, in der Halle aus einer oder zwei Gruppen mit je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der SPA.</p>	<p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(1) Die §15-Abs.-1-Buchstabe-e SPO DHB genannten Spielklassen bestehen aus einer Gruppe. Die in §15-Abs.-1-Buchstabe-f-und-g-SPO-DHB-genannten-Spielklassen-bestehen-im-Feld-aus-einer-Gruppe in der Halle aus ein oder zwei Gruppen mit je acht Mannschaften. In den jeweils untersten Ligen der Altersklasse kann hiervon abgewichen werden. Festlegungen zu den vorgenannten Regelungen trifft der ZA.</p> <p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(2) Die Meisterschaften aller o.g. Spielklassen sollen – im Feld ebenso wie in der Halle – in einer Doppelrunde (mit Hin- und Rückspielen) ausgetragen werden. Bei Meisterschaften aller o.g. Spielklassen, in denen Termin-, Platz- oder Hallenkapazitäten dies nicht ermöglichen, werden grundsätzlich Platzierungsrunden ausgespielt. Über die in der SPO DHB angeführten Spielklassen hinaus kann der SPA bei Bedarf weitere Ligen (Freizeitlichen) und Wettbewerbe einrichten.</p>

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>§ 4 Spielplan und Spielbetrieb</p> <p>(1) Die erstplatzierten Mannschaften der Oberligen sind Berliner Meister.</p> <p>(2) Wird in den Verbandsligen in mehreren Gruppen gespielt, sollen je nach Spielzeit die auf den ungeraden Plätzen der Abschlusstabelle einkommenden Mannschaften die Gruppe wechseln (bei zwei Gruppen von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt). Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Liga mit mehreren Gruppen ergibt sich aus der Platzierung in den Gruppen; dabei gelten Mannschaften mit den gleichen Platzziffern als gleichplaziert.</p>	<p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(3) Die erstplatzierte Mannschaft der Oberligen ist Berliner Meister.</p> <p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(4) Wird in mehreren Gruppen gespielt, sollen je nach Spielzeit die auf den ungeraden Plätzen der Abschlusstabelle einkommenden Mannschaften die Gruppe wechseln (bei zwei Gruppen von Gruppe A zur Gruppe B und umgekehrt). Die Gruppeneinteilung erfolgt durch den ZA. Die Reihenfolge der Mannschaften in einer Liga mit mehreren Gruppen ergibt sich aus der Platzierung in den Gruppen; dabei gelten Mannschaften mit den gleichen Platzziffern als gleichplaziert.</p> <p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(5) Der ZA setzt Relegationsspiele zwischen gleichplazierten Mannschaften an, falls dieses zur Ermittlung der Aufsteiger oder Absteiger erforderlich ist. An Relegationsspielen können alle aufstiegsberechtigten Mannschaften teilnehmen.</p> <p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(6) Eine Mannschaft ist aufstiegsberechtigt für eine Liga, wenn sie im Falle des Aufstiegs in dieser Liga spielberechtigt ist. Verzichtet eine Mannschaft auf den Aufstieg, rückt die nächstplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft nach. Die jeweils bestplatzierten aufstiegsberechtigten Mannschaften aus dem Bereich des Berliner Hockey-Verbandes nehmen nach Maßgabe der Bestimmungen des OHV an den Aufstiegsspielen zur Regionalliga teil bzw. steigen direkt auf. Die jeweils bestplatzierte aufstiegsberechtigte Mannschaft einer Liga steigt in die nächsthöhere Liga auf.</p> <p>Im Übrigen steigen die am Saisonende am schlechtesten platzierten Mannschaften ab. Diese Regelung kann der ZA außer Kraft setzen, wenn in einer Liga am letzten Spieltag nur noch mindestens 5 Mannschaften am Spielbetrieb teilgenommen haben.</p> <p>Abhängig von der Zahl der Absteiger aus der nächst höheren Liga und der Zwangsabsteiger (§ 5 (1)) steigen so viele Mannschaften aus einer</p>

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>Liga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern in dieser Liga bzw. den Gruppen dieser Liga acht Mannschaften erreicht werden.</p> <p>Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als acht Mannschaften in einer Liga bzw. Gruppe führen, so entscheidet der SPA, wie die Liga bzw. Gruppe auf acht Mannschaften aufgefüllt wird.</p>	<p>Liga ab, dass zusammen mit den Aufsteigern gemäß Absatz (6) in dieser Liga bzw. den Gruppen dieser Liga acht Mannschaften erreicht werden.</p> <p>Sollten Umstände eintreten, die zu einer Zahl von weniger als acht Mannschaften in einer Liga bzw. Gruppe gemäß Absatz (4) führen, so entscheidet der ZA, wie die Liga bzw. Gruppe auf acht Mannschaften aufgefüllt wird.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>k) Die Teilnahme von Spielgemeinschaften an Meisterschaftsspielen ist unter den Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe k SPO DHB möglich. Die Genehmigung obliegt dem ZA.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>p) Die Wartefrist für Mannschaften beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist für Mannschaften unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>w) Die Wartefrist auf Schiedsrichter beträgt im Feldhockey, wenn die Spieldauer weniger als 2x 35 Minuten beträgt, 15 Minuten. Im Hallenhockey beträgt die Wartefrist auf Schiedsrichter unabhängig von der Spieldauer 5 Minuten.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>y) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.</p> <p>IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB</p> <p>o) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der SPA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.</p> <p>(7) Bei allen Meisterschaftsspielen in der Halle müssen keine neutralen Zeitnehmer mitwirken.</p> <p>(8) Tritt eine Mannschaft in einer Saison an drei Spieltagen zu Meisterschaftsspielen nicht an, kann sie der SPA von der Teilnahme an den Meisterschaftsspielen dieser Saison ausschließen. Alle Spiele werden aus der Wertung genommen.</p>

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>§ 5 Spielberechtigung (Mannschaften) und Meldung von Stammspielern</p> <p>(1) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Liga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).</p> <p>(2) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet sie auf den Verbleib in dieser, so gilt sie als am schlechtesten platzierte Mannschaft und wird als Absteiger gewertet. Das gilt sinngemäß für weitere Rückzüge. Über eine Spielklassenzuordnung in der Folgesaison entscheidet der SPA.</p> <p>(3) Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb ausgeschlossen, kann diese Mannschaft in der Folgesaison nur an Spielen der untersten Spielklasse teilnehmen.</p> <p>(4) Stammspielermeldungen sind für alle Mannschaften fristgerecht der Geschäftsstelle zu melden. Die Stammspielermeldung erfolgt auf einem dafür vorgesehenen Formular. Stammspielermeldungen sind für alle gemeldeten Mannschaften erforderlich. Wenn nur eine Mannschaft gemeldet wird ist in diesem Fall nur der Kopf des Meldebogens (Ansprechpartner) auszufüllen. Dies gilt auch für Seniorinnen, Senioren und Alte Herren. Der Abgabetermin der Stammspielermeldungen wird in den „Mitteilungen zur Spielplanveröffentlichung“ festgelegt.</p> <p>(5) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der SPA.</p>	<p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>Wird eine Mannschaft aus einer Liga im laufenden Spielbetrieb zurückgezogen, vom Spielbetrieb ausgeschlossen oder verzichtet sie auf den Verbleib in dieser, so gilt sie als am schlechtesten platzierte Mannschaft und wird als Absteiger gewertet. Das gilt sinngemäß für weitere Rückzüge. Über eine Spielklassenzuordnung in der Folgesaison entscheidet der ZA.</p> <p>III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB</p> <p>(7) Verliert eine Mannschaft die Spielberechtigung in einer Liga aufgrund des Abstiegs einer anderen Mannschaft dieses Vereins aus höheren Ligen, so steigt sie ab (Zwangsabsteiger).</p> <p>IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB</p> <p>(8) Bei einem Ausschluss einer Mannschaft vom Spielbetrieb kann diese Mannschaft in der Folgesaison nur an Spielen der untersten Spielklasse teilnehmen.</p> <p>IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB</p> <p>j) Ob und unter welchen Umständen ein einem anderen Landesverband angehörender Verein am Spielverkehr des BHV teilnehmen darf, entscheidet vor Beginn jeder Saison der ZA.</p>

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>(6) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Seniorinnen), 32. Lebensjahr (Senioren), 42. Lebensjahr (Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom Verband organisiert. Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach SPO DHB nicht. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen der SPO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.</p>	<p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>d) Spiele der Altersklassen ab dem 30. Lebensjahr (Seniorinnen, Seniorinnen, Alte Herren) gelten nicht als Meisterschaftsspiele, werden jedoch wie solche vom BHV organisiert.</p> <p>Für die vorgenannten Altersklassen gilt das Verbot des Doppelspiels nach § 20 Abs. 9 SPO-DHB nicht. Ebenso entfällt für die vorgenannte Altersklassen die Stammspielermeldung gemäß § 21 SPO DHB. Zudem entfallen für Spielgemeinschaften in den vorgenannten Altersklassen die Beschränkungen des § 4 Abs. 5 Buchstabe-SPO DHB. Alle übrigen Vorschriften der Spielordnungen des DHB und des BHV gelten für die genannten Altersklassen entsprechend.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>j) Spieler können im Einzelfall für die Dauer von einem Jahr die Spielberechtigung für einen zweiten Verein durch Antragstellung beim Zuständigen Ausschuss erhalten, wenn dies erforderlich ist, um die Spielfähigkeit einer Mannschaft dieses Vereins herzustellen, wobei diese Mannschaft nicht an weiterführenden Meisterschaften teilnehmen oder in eine höhere Spielklasse aufsteigen kann und die Zustimmung beider Vereine vorliegen muss (Anweichung von § 20 Abs. 1).</p>

§ 6 Spielzeiten
(1) Die Spiezeit der Erwachsenenspielklassen (Damen und Herren) im Hallenhockey beträgt grundsätzlich:
In Oberligen 2 x 30 Minuten,
in Verbandsligen 2 x 25 Minuten,
für die Spielklassen Seniorinnen, Seniorinnen und Alte Herren 2 x 20 Minuten.
In begründeten Fällen kann der SPA vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SPO DHB nicht unterschritten werden.

III. Regelungen gemäß § 4 Abs. 2 Buchstabe b SPO DHB
(9) Die Spiezeit der Erwachsenenspielklassen (Damen und Herren) im Hallenhockey beträgt grundsätzlich:
In Oberligen 2 x 30 Minuten,
in Verbandsligen 2 x 25 Minuten,
für die Spielklassen Seniorinnen, Seniorinnen und Alte Herren 2 x 20 Minuten.
In begründeten Fällen kann der Spieldausschuss vor Saisonbeginn für die Spielklassen unterhalb der Oberligen eine andere Regelung treffen. Dabei dürfen die Mindestzeiten gemäß SPO DHB nicht unterschritten werden.

<p>§ 7 Spielplanerstellung und Mannschaftsmeldungen</p> <p>(1) Das Präsidium des BHV veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen „Terminplan zur Spielplanerstellung“ in Abstimmung mit Schulfesten und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielplan-</p> <p style="background-color: yellow;">gen werden die Anschlagszeiten am letzten Spieltag wenn möglich grundsätzlich einheitlich durch den SPA festgelegt.</p> <p>(2) Die Vereine melden dem Berliner Hockey-Verband e.V. vor jeder Saison die Mannschaften, die am Spielbetrieb teilnehmen sollen. Mit der Mannschaftsmeldung müssen die Vereine dem Berliner Hockey-Verband die Zeiten mitteilen, an denen ihnen ein Hockeyplatz/eine Sporthalle zur Durchführung ihrer Heimspiele zur Verfügung steht.</p>	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> Das Präsidium des Berliner Hockey-Verbandes veröffentlicht jeweils vier Monate vor Beginn der jeweiligen Saison einen "Terminplan zur Spielplanerstellung" in Abstimmung mit Schulfesten und gesetzlichen Feiertagen sowie mit der Terminplanung des OHV und des DHB. Der Terminplan enthält die Termine für die Abgabe der Mannschaftsmeldungen, Platzmeldungen, den Termin für die saisonvorbereitende Jugend- bzw. Sportwartesitzung und den Termin für die Veröffentlichung des Spielpla-
<p>(3) Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen finden eine Jugendwartesitzung und eine Sportwartesitzung statt. Die Meldungen sind vor den jeweiligen Sitzungen auf der Homepage des BHV zu veröffentlichen. Änderungen der Meldungen müssen in der vorher veröffentlichten Frist schriftlich erfolgen. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.</p>	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> Nach Abgabe der Mannschaftsmeldungen findet eine Jugendwartesitzung und eine Sportwartesitzung statt, auf der die eingegangenen Meldungen veröffentlicht werden. Innerhalb einer durch die auf den o.g. Sitzungen durch Sport- bzw. Jugendwart festgelegten Frist können Änderungen an den Meldungen vorgenommen werden. Nach Ablauf dieser Frist gelten die Meldungen als endgültig. Nachmeldungen sind grundsätzlich nicht möglich.
<p>(4) Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €.</p>	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <ol style="list-style-type: none"> Nachdem die Meldung als endgültig gilt, wird der Rückzug von Mannschaften mit einer Verwaltungsgebühr von 150,- € pro zurückgezogener Mannschaft belegt. Erfolgt der Rückzug nach Veröffentlichung des endgültigen Spielplans oder wird eine Mannschaft gem. § 25, Abs. 5 SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, so beträgt die Verwaltungsgebühr Feld: 200,- € / Halle: 250,- €.

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen reduziert oder erlassen werden.</p> <p>Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß SPO DHB i.V.m. § 13 SGO DHB.</p> <p>§ 8 Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs</p> <ol style="list-style-type: none"> Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt. Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht. Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen. <p>4. Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle sowie für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken.</p> <p>5. Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.</p>	<p>Die Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 kann auf Antrag des Vereins durch das Präsidium in begründeten Ausnahmefällen erlassen werden.</p> <p>Erfolgt der Rückzug innerhalb der Saison oder wird eine Mannschaft gemäß § 25 Abs. 5 SPO DHB von der Teilnahme an Meisterschaftsspielen dieser Saison ausgeschlossen, kommt zu der Verwaltungsgebühr gemäß Satz 1 oder 2 ggf. eine durch den ZA zu verhängende Geldstrafe gemäß § 26 Abs. 1 SPO DHB i.V.m. § 13 SGO DHB.</p> <p>VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs</p> <ol style="list-style-type: none"> Alle Veröffentlichungen in den Hockey-Mitteilungen des BHV gelten als zugestellt. Bei allen Spielen muss der Heimverein einen vorschriftsmäßigen Verbandskasten bereithalten, der den DIN-Normen entspricht. Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen. <p>Aufgaben der Hallenleitung ist die Wahrnehmung der Zeithalte.</p> <p>VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs</p> <ol style="list-style-type: none"> Durch den BHV werden Vereine mit der Wahrnehmung der Hallenleitung beauftragt. Die Hallenleitung ist durch mindestens zwei - davon mindestens eine volljährige - Personen wahrzunehmen. Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken. Die Hallenleitung ist für die ordnungsgemäße Übernahme und Übergabe der Halle sowie für die Einhaltung der Hallenordnung verantwortlich. Besondere Vorkommnisse (Beschädigungen, Verunreinigungen etc.) sind durch die Hallenleitung im Sportstättenprotokoll zu vermerken. Für nicht ausgetragene Spiele ist ein Spielberichtsbogen mit der Begründung für die Nichtaustragung auszufüllen.

VII. Bestimmungen zur Gewährleistung des Spielverkehrs	
6. Jugendmannschaften müssen während des gesamten Spiels durch eine volljährige Person betreut werden.	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <p>Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielpfanes sind grundsätzlich möglich. Sie erfolgen auf gemeinsamen Vorschlag der beiden beteiligten Vereinen nach erfolgter Zustimmung des Zuständigen Ausschusses. Der mit dem Gegner in Schriftform abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagszeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen.</p>
§ 9 Spielverlegungen (1) Spielverlegungen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine nach Veröffentlichung des endgültigen Feldspielpfanes sind grundsätzlich möglich. Der mit dem Gegner in Schriftform (Mail genügt) abgestimmte Antrag (neuer Spieltag, Spielort, Anschlagszeit) muss spätestens am Verbandsmontag vor dem ursprünglichen Spieltermin beim BHV vorliegen.	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <p>Vereine sind erst dann berechtigt einen weiteren Spielverlegungsantrag für eine Mannschaft zu stellen, wenn ein bereits verlegtes Spiel dieser Mannschaft ausgetragen wurde. Dieser letzte Satz gilt nicht für Jugend- und Kindermannschaften.</p>
(2) Vereine sind erst dann berechtigt einen weiteren Spielverlegungsantrag für eine Mannschaft zu stellen, wenn ein bereits verlegtes Spiel dieser Mannschaft ausgetragen wurde. Dieser letzte Satz gilt nicht für Jugend- und Kindermannschaften.	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <p>Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden.</p> <p>Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden.</p> <p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <p>Die Spiele des letzten Spieltages dürfen nicht verlegt werden.</p>
(3) Ein Spiel darf nur einmal verlegt werden.	
(4) Verlegte Spiele müssen vor dem letzten Spieltag ausgetragen werden.	
(5) Die Spiele des letzten Spieltages dürfen nicht verlegt werden.	
	<p>VI. Bestimmungen zur Spielplanerstellung</p> <p>Eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines oder beider betroffenen Vereine ist grundsätzlich nicht zulässig. In besonders begründeten Ausnahmefällen kann der Zuständige Ausschuss eine Verlegung von Hallenspielen auf Antrag eines/beider Vereine gestatten. Die vorstehenden Regelungen für Spiele im Feldhockey gelten dann entsprechend. Neuansetzungen gemäß SPO-DHB erfolgen durch den ZA mit</p>

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen. Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.</p> <p>§ 10 Bestimmungen zum Meldewesen</p> <p>(1) Die Meldung der aktiven Mitglieder bzw. Seniorinnen, Senioren und Alte Herren erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SPO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto.</p> <p>Die Meldung erfolgt online über das Passwesen im BHV-Internet.</p>	<p>Neuansetzungen gemäß § 25, Abs. 1 erfolgen durch den ZA mit einer Frist von 8 (acht) Kalendertagen. Die Bearbeitungskosten werden pro Antrag auf Spielverlegung pauschal auf 10 € festgesetzt.</p> <p>VIII. Bestimmungen zum Meldewesen</p> <p>1. Die Mitglieder sind als aktive bzw. passive Mitglieder zu melden. Aktive Mitglieder sind Mitglieder mit einem Spielerpass gemäß SPO DHB und Mitglieder mit einer Spielberechtigung für die Seniorenaaltersklassen gemäß V. d.). Alle anderen Mitglieder sind passive Mitglieder.</p> <p>VIII. Bestimmungen zum Meldewesen</p> <p>2. Die Meldung einer aktiven Mitgliederr erfolgt zusammen mit dem Antrag für einen Spielerpass bzw. für eine Spielberechtigung. Für sie sind die gemäß SPO DHB geforderten Angaben zu machen und Fristen einzuhalten. Die ggf. zusätzlich geforderten Unterlagen sind beizufügen, insbesondere ein aktuelles Passfoto.</p> <p>Die Meldung kann wie folgt erfolgen:</p> <ul style="list-style-type: none"> -online über das Passwesen im BHV-Internet -schriftlich auf dem vom BHV angegebenen Meldeformular <p>Das Abmelden von aktiven Mitgliedern (Austragen des Spielerpasses bzw. der Spielberechtigung) kann jederzeit erfolgen. Der BHV ermöglicht den Vereinen, ihre Spielerpässe und Spielberechtigungen online einzusehen und erstellt auf Wunsch einmal jährlich eine ausgedruckte Liste.</p> <p>VIII. Bestimmungen zum Meldewesen</p> <p>3. Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.</p> <p>(2) Das Präsidium des BHV ist berechtigt, Zeiträume festzulegen, in denen zur Durchführung statistischer Erhebungen, zur Erstellung von Meldelisten oder zur Berechnung der Meldegebühren keine Meldungen möglich sind.</p>

§ 11 Ergebnismeldung	<p>Nach einem Meisterschaftsspiel muss die Mannschaft des Heimvereins das Spielergebnis noch am selben Tag online im Ergebnisdienst melden. Der Spielberichtsbogen muss bis zum 2. Montag nach dem Spiel bei der BHV-Geschäftsstelle oder dem Staffelleiter eingehen. Spielberichte des letzten Spieltags, von Endrunden und Platzierungsspielen müssen am 1. Montag nach dem Spiel bis 19 Uhr bei der BHV-Geschäftsstelle oder dem Staffelleiter eingehen. Sollten Spiele in die Woche vor den letzten Spieltag verlegt worden sein, müssen auch diese Formulare am Montag direkt nach dem letzten Spieltag eingehen. Bei Meisterschaftsturnieren muss die Online-Meldung im Ergebnisdienst 30 Minuten nach Turnierende durch den Ausrichter erfolgen.</p>	<p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB 4) Vom Berliner Hockey-Verband ausgestellte Zweitsechzehner-Spielerpässe sind gültige Spielerpässe (Abweichung von § 19 Abs. 1 Satz 4)</p>

- IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB**
- f) Bei Meisterschaftsspielen erhält jeder Schiedsrichter von einer Mannschaft die Spesen und den Fahrtkostenzuschuss, die für die Spielklasse, in der er eingesetzt wird, vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidenten beschlossen wurden. Der Schiedsrichterobmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus. Die Erteilung der Lizzenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterobmanns.
- § 12 Schiedsrichter**
- (1) Bei Meisterschaftsspielen erhalten die Schiedsrichter von den Mannschaften die in der Gebühren- und Kostenübersicht angegebenen Spesen, die für die jeweilige Spielklasse vom SRA in Abstimmung mit dem BHV-Präsidenten beschlossen wurden. Der Schiedsrichterobmann stellt bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Schiedsrichterausweise aus. Die Erteilung der Lizzenzen und die Einteilung in verschiedene Klassen erfolgt nach den Richtlinien des Schiedsrichterobmanns.
- (2) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der **gemeldeten Mannschaften Feld plus einen zusätzlichen Schiedsrichter**. Bei der Berechnung der Anzahl zählen nicht Seniorinnen, Senioren und Alte Herren. Ausgenommen sind darüber hinaus alle Mannschaften, die nicht Großfeld spielen. Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband nachgewiesen haben. Außerdem wird

- IV. Regelungen gemäß § 4 Abs. 4 SPO DHB**
- i) Die Vereine sind verpflichtet, ihre Schiedsrichter zum 15. März eines Jahres zu melden. Die Anzahl bemisst sich nach der Anzahl der **gemeldeten Mannschaften Feld (bezogen auf die Erwachsenenmannschaften des laufenden und Jugendmannschaften des bevorstehenden Spieljahres)** plus einem zusätzlichen Schiedsrichter.
- Schiedsrichter sind jene Personen, die zumindest ihre Grundqualifikation durch einen erfolgreichen Regeltest beim Berliner Hockey-Verband

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbands-Schiedsrichterlizenz haben müssen. Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen SPO DHB nicht erfüllen.</p> <p>10.-Abs.-3 SPO DHB nicht erfüllen. Im Übrigen gilt § 4, Abs. 2 SPO DHB unverändert.</p>	<p>nachgewiesen haben. Außerdem wird festgelegt, dass 50% der zu meldenden Schiedsrichter eine Verbands-Schiedsrichterlizenz haben müssen. Der Schiedsrichterobmann des BHV überprüft die Verfügbarkeit der Schiedsrichter und streicht ggf. diejenigen, die die Anforderungen des § 10,-Abs.-3 SPO DHB nicht erfüllen. Im Übrigen gilt § 4, Abs. 2 SPO DHB unverändert.</p> <p>V. Regelungen gemäß § 4 Abs. 5 SPO DHB</p> <p>z) Abweichend von § 50-4 Abs.-1 SPO DHB verhängt der ZA bzw. der zuständige Staffelleiter gegen Vereine bei Verstößen gegen Vereine bei Verstößen gegen die SPO BHV oder andere Bestimmungen der Verbände</p> <p>(1) bei Verstößen ihrer Mannschaften folgende Strafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 1.1. fehlende Rückennummer je € 2,50 1.2. fehlende Spielführerkennzeichnung € 2,50 1.3. Nichtbereitstellung des Spielberichtsbogens durch die € 15,- Heim-mannschaft 1.4. Einsatz eines nicht spielberechtigten Spielers € 30,- 1.5. unvollständig ausgefüllter, unleserlich oder nicht zulässiger Spiel-berichtsbogen € 15,- 1.6.1. Nichtvorlage eines gültigen Spielerpasses je € 15,- 1.6.2. bei Nichtvorlage mehrerer Pässe höchstens € 100,- 1.7. verspäteter Eingang des Spielberichtsbogens € 40,- 1.8. Nichtantreten einer Mannschaft € 75,- 1.9. Nichtausfüllen des Sportstättenprotokolls (Hallensaison) € 15,- 1.10. Fehlender Spielberichtsbogen bei Saisonende € 60,- (zusätzlich zu Strafe 1.7.) 1.11. Nicht termingerecht gemeldete Mannschaft (je Mannschaft) € 50,- <p>(2) bei Verstößen ihrer Schiedsrichter, Verbandsvertreter, Zeitnehmer und Hallenaufsicht folgende Strafen:</p> <ul style="list-style-type: none"> 2.1. fehlende oder verspätete Stammspielermeldung € 25,- 2.2. Nichtantreten eines Schiedsrichters je € 30,- 2.3. Unvollständig, fehlerhaft oder nicht ausgefüllter Spielberichtsbogen durch Schiedsrichter € 15,-

ZSPO BHV neu	ZSPO BHV aktuell
<p>Die Strafen werden Zeitnah ausgesprochen.</p> <p>(3) Einsprüche sind in § 51 DHB SPO geregelt. Die Einspruchsgebühr beträgt bei Meisterschaftsspielen 250,- €. Sie ist in der Geschäftsstelle bar einzuzahlen oder zu überweisen.</p> <p>§ 14 Änderung der Spielordnung</p> <p>Änderungen erlangen, soweit nichts anderes bestimmt wird, durch Veröffentlichung unter „Offizielle Mitteilungen“ auf der Homepage des BHV NEU Ihre Gültigkeit.</p> <p>C) Inkrafttreten</p> <p>Diese Spielordnung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom xx. April 20xx ab 0x.08x201x in Kraft.</p>	